Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9047.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser der Weichsel in der Provinz Westpreußen und im Landkreise Bromberg, Provinz Posen, herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird der Betrag von 1 167 000 Mark zur Verfügung gestellt, um an die durch das Hochwasser der Weichsel im Sommer des Jahres 1884 Beschädigten der Provinz Westpreußen und des Landkreises Bromberg, Provinz Posen, nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses Beihülfen zu bewilligen, insbesondere

a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,

b) zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferschutzwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen.

§. 2.

An einzelne Beschädigte können Beihülfen ohne die Auflage der Rückgewähr bis zum Gesammtbetrage von 454 500 Mark bewilligt werden.

§. 3.

Die Bewilligung und Verwendung der Beihülfen zu dem im §. 1a angegebenen Zwecke erfolgt unter Mitwirkung von Kreiskommissionen und, soweit es sich um die Provinz Westpreußen handelt, einer Provinzialkommission.

Die Kreiskommission wird von der Vertretung jedes Kreises besonders gewählt.

Als Provinzialkommission der Provinz Westpreußen fungirt der Provinzialausschuß.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1885.

Die Kreiskommissionen sowie die Provinzialkommission sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

In der Kreiskommission führt der Landrath, in der Provinzialkommission der Oberpräsident den Vorsitz.

§. 4.

Zur Bewilligung der im §. 1 gedachten 1 167 000 Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.